

## Nutzungsvertrag

Zwischen

der Krailling Oils Development GmbH, Germeringer Straße 1, 82152 Krailling, vertreten durch Ihren Geschäftsführer Herrn Markus Neubauer,  
– im Folgenden als „Gestattender“ bezeichnet –

und

– nachstehend „Nutzungsberechtigter“ genannt –

wird folgender

### *Nutzungsvertrag*

geschlossen:

#### **§ 1 – Vertragsgegenstand**

(1) Der Gestattende stellt dem Nutzungsberechtigten auf dem eingezäunten Areal des Tanklagers Krailling mit der postalischen Anschrift „Germeringer Straße 1 in 82152 Krailling“ (Bezeichnung des Mietobjektes) mit einer Gesamtlänge von            m („Nutzungsobjekt“) zum            (Nutzungszweck), gemäß nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

(2) Dabei wird nicht ein bestimmter Gleisstrang durch den Gestattenden zur Nutzung zur Verfügung gestellt, sondern dem Gestattenden kommt ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 BGB dergestalt zu, dass der Gestattende bei Einfahrt eines jeden Zuges des Nutzungsberechtigten auf das Gelände des Tanklagers Krailling nach billigem Ermessen bestimmt, auf welchem Gleis/-abschnitt des eingezäunten Areals des Tanklagers Krailling der Zug abzustellen ist, der Gestattende wird hierbei die Wahl zwischen den Gleisen des Tanklagers Krailling (dazu der als **Anlage** beigefügte Gleisplan) treffen. Der Gestattende hat mithin lediglich sicherzustellen, dass für den Nutzungsberechtigten stets Abstellgleise mit einer Gesamtlänge von            m auf dem eingezäunten Areal des Tanklagers Krailling zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Weisungen des Gestattenden im Zusammenhang mit der Mitbenutzung der auf dem Gelände des Tanklagers Krailling von München-Freiham zu dem Nutzungsobjekt führenden Anschlussgleise durch den Nutzungsberechtigten hat der Nutzungsberechtigte Folge zu leisten. Jede einzelne Nutzung dieser Gleisanlagen hat der Nutzungsberechtigte zuvor mit dem Gestattenden abzustimmen.

(3) Sollte die Vornahme von Überprüfungen, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an den Gleisen des Tanklagers Krailling, auf denen der Nutzungsberechtigte Züge abgestellt hat, durch den Gestattenden erforderlich sein, so wird der Nutzungsberechtigte die Züge auf andere ihm durch den Gestattenden zugewiesene Gleise/Gleisabschnitte des Tanklagers Krailling verbringen/rangieren, ohne dass er Ersatz des/der ihm hierdurch entstehenden Aufwands/Kosten von dem Gestattenden verlangen kann. Der Nutzungsberechtigte verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung etwaiger derartiger Ansprüche gegenüber dem dies annehmenden Gestattenden.

(4) Das Nutzungsobjekt und die auf dem Gelände des Tanklagers Krailling von München-Freiham zu dem Nutzungsobjekt führenden Anschlussgleise sowie deren gegenwärtiger Zustand sind dem Nutzungsberechtigten aufgrund eingehender Besichtigung bekannt. Das Nutzungsobjekt wird in dem Zustand überlassen, in dem es sich bei Beginn des Vertragsverhältnisses befindet. Der Nutzungsberechtigte erkennt diesen Zustand ausdrücklich als vertragsgemäß an. Etwa vorhandene Mängel sind bei der Bemessung des Entgelts berücksichtigt.

(5) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbung jeglicher Art und/oder Hinweisschildern auf dem Areal des Tanklagers Krailling ist dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet.

(6) Nicht zur Nutzung überlassen werden die übrigen Flächen des Tanklagers Krailling; der Nutzungsberechtigte kann jedoch die Zufahrten und Zuwegungen zusammen mit etwaigen anderen Nutzungsberechtigten im Rahmen der Geländeordnung gebrauchen, um zu den von ihm abgestellten Zügen zu gelangen.

## **§ 2 – Nutzungszweck**

(1) Der Nutzungsberechtigte darf die in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Abstellgleise ausschließlich zum (Nutzungszweck), nutzen und die auf dem Gelände des Tanklagers Krailling von München-Freiham zu dem Nutzungsobjekt führenden Anschlussgleise ausschließlich mit diesen Triebzügen befahren, um von der Anschlussweiche Nr. 237 in München-Freiham zu den Abstellgleisen bzw. von den Abstellgleisen zu der Anschlussweiche Nr. 237 in München-Freiham zu gelangen. Soweit der Nutzungsberechtigte an auf den Abstellgleisen abgestellten Zügen Beklebungen oder kleinere Reparaturen vorzunehmen beabsichtigt, hat er zuvor die schriftliche Zustimmung des Gestattenden einzuholen, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

Jede sonstige Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattenden. Etwaige Zustimmungserklärungen des Gestattenden werden stets, auch wenn dies in der Zustimmungserklärung nicht ausdrücklich gesagt ist, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung zur Nutzungsänderung erteilt, deren Beschaffung dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten obliegt. Vor Durchführung der Nutzungsänderung hat der Nutzungsberechtigte dem Gestattenden nachzuweisen, dass entweder die hierfür erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt oder dass eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Es steht im alleinigen Verantwortungsbereich des Nutzungsberechtigten, dass sich das Nutzungsobjekt für den hier vereinbarten Nutzungszweck

wirtschaftlich eignet. Der Gestattende kann die Zustimmung zur Änderung des Nutzungszwecks von einem angemessenen Vergütungszuschlag abhängig machen, wenn die gewünschte neue Nutzung das Nutzungsobjekt verstärkt beansprucht.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für seinen Eisenbahnbetrieb hat der Nutzungsberechtigte eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu schaffen sowie aufrechtzuerhalten.

Der Nutzungsberechtigte wird alle mit seinem Betrieb in Verbindung stehenden erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Konzessionen auf eigene Kosten einholen, soweit diese auf die Person des Nutzungsberechtigten und dessen Unternehmen bezogen sind. Sollten für die Nutzung durch den Nutzungsberechtigten behördliche Genehmigungen erforderlich oder Auflagen zu erfüllen sein, hat der Nutzungsberechtigte diese in Absprache mit dem Gestattenden auf eigene Kosten zu erfüllen. Der Gestattende verpflichtet sich, den Nutzungsberechtigten dabei in zumutbarem Umfang zu unterstützen, sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Den Parteien ist bewusst, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen wie auch Umweltschutzvorgaben und -gesetze sowie sonstige rechtliche wie tatsächliche Voraussetzungen des Betriebes des Nutzungsberechtigten einem steten Wandel unterliegen. Einschränkungen oder die Unmöglichkeit der Nutzung, die nach Abschluss dieses Vertrages aus sich ändernden gesetzlichen Vorgaben herrühren oder sonstige im Betrieb oder der Person des Nutzungsberechtigten liegende Umstände, die zu einer Aufgabe oder Einschränkung der vertraglichen Nutzung führen, berühren die vertraglichen Verpflichtungen nicht. Sollten nach Abschluss dieses Vertrages weitere Genehmigungen oder Auflagen einzuholen oder zu erfüllen sein, so hat der Nutzungsberechtigte diese auf eigene Kosten einzuholen und zu erfüllen.

### **§ 3 – Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertragsverhältnisses**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ .

(2) Es läuft auf unbestimmte Zeit.

(3) Das Vertragsverhältnis kann von jeder der Vertragsparteien spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden, frühestens jedoch zum \_\_\_\_\_ .  
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Der Gestattende kann diesen Vertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Nutzungsberechtigte, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Gestattenden, einen vertragswidrigen Gebrauch des Nutzungsobjektes fortsetzt, der die Rechte des Gestattenden nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere, wenn er einem Dritten den Gebrauch des Nutzungsobjektes unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt das Nutzungsobjekt gefährdet,

b) der Nutzungsberechtigte mit der Entrichtung einer vollständigen monatlichen Entgeltrate länger als fünf Wochen im Rückstand ist oder

c) der Nutzungsberechtigte in sonstiger Weise trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und die Rechte des Gestattenden nicht nur geringfügig verletzt.

(5) Jeder Vertragspartei steht ein Sonderkündigungsrecht zu, sofern einer der nachstehend beschriebenen Fälle eintritt:

a) wenn die für die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Vertrages zulässigen Nutzungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt oder unter wesentlichen Einschränkungen erteilt oder nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben werden oder

b) wenn eine öffentlich-rechtliche Nutzungsuntersagung in Bezug auf die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Vertrages zulässigen Nutzungen durch den Nutzungsberechtigten ergeht.

Macht eine der Vertragsparteien von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des auf den Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei folgenden Kalendermonats.

(6) Jede Kündigung dieses Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§ 4 – Entgelt**

(1) Das Entgelt ist in den Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung festgelegt.

#### **§ 5 – Vorsteuerabzug**

Der Nutzungsberechtigte versichert, dass er im Nutzungsobjekt keine Umsätze tätigen wird, die den Vorsteuerabzug des Gestattenden gefährden, und wird eine dementsprechende Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers vorlegen. Sollte der Nutzungsberechtigte dennoch solche Umsätze tätigen, wird der Nutzungsberechtigte dies dem Gestattenden mitteilen. Soweit der Gestattende durch solche Umsätze seinen Vorsteuerabzug verliert, ist der Gestattende berechtigt, einen Entgeltzuschlag zu erheben.

#### **§ 6 – Minderung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Der Nutzungsberechtigte kann gegenüber den Forderungen des Gestattenden aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass er zum Zeitpunkt der Geltendmachung dieser Rechte nicht mit Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis im Rückstand ist. Das Recht des Nutzungsberechtigten, überzahltes Entgelt einzuklagen, bleibt davon unberührt. In jedem Fall muss der Nutzungsberechtigte den Gestattenden wenigstens einen Monat vor Fälligkeit der Entgeltforderung, gegen welche aufgerechnet bzw. zurückbehalten werden soll, schriftlich benachrichtigen.

#### **§ 7 – Gewährleistung und Haftung des Gestattenden, Untergang des Nutzungsobjekts**

(1) a) Die Haftung des Gestattenden ist auf die vertragswesentlichen Pflichten des Gestattenden beschränkt. Dies sind die Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts gemäß § 1 dieses Vertrages zum

vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Nutzungsobjekt und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese die Gleise und die Zufahrten sowie Zuwegungen zu diesen betreffen und nicht vom Nutzungsberechtigten übernommen wurden.

b) Im Übrigen ist die Haftung des Gestattenden wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

c) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Gestattenden auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (zum Beispiel kein entgangener Gewinn).

d) Der Gestattende haftet in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

e) Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

f) Eine etwaige verschuldensunabhängige Haftung des Gestattenden bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Der Gestattende haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

g) Der Gestattende übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an den vonseiten des Nutzungsberechtigten auf den Gleisen des Tanklagers Krailling gefahrenen oder abgestellten Zügen entstehen können, sowie bei Abhandenkommen der abgestellten Züge, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

(2) a) Bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung des Nutzungsobjektes, die von dem Gestattenden nicht zu vertreten ist und die dazu führt, dass der Nutzungsberechtigte das Nutzungsobjekt nicht vertragsgemäß nutzen kann, ruhen die Pflicht des Gestattenden zur Gebrauchsgewährung und die Pflicht des Nutzungsberechtigten zur Zahlung des Entgelts gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrages für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten.

b) Der Nutzungsberechtigte ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Gestattende nicht innerhalb der vorgenannten Zeit erklärt hat, dass er das Nutzungsobjekt wiederherstellen werde. Erklärt sich der Gestattende dahin gehend, das Nutzungsobjekt nicht wiederherzustellen, oder erklärt er sich in der genannten Frist gar nicht, wird das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Dem Nutzungsberechtigten stehen keine Schadensersatzansprüche zu.

c) Erklärt sich der Gestattende dahin gehend, dass das Nutzungsobjekt wieder aufgebaut werden soll, so ruht das Vertragsverhältnis für den für den Aufbau benötigten Zeitraum. Dem Nutzungsberechtigten steht in diesem Falle nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Ruhen des Vertragsverhältnisses für den Zeitraum des Wiederaufbaus für ihn unzumutbar ist. Er hat in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht, das binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des Gestattenden über den Wiederaufbau auszuüben ist.

## **§ 8 – Gebrauch des Nutzungsobjekts, Haftung des Nutzungsberechtigten**

(1) Fahrten auf den Gleisen des Tanklagers Krailling darf der Nutzungsberechtigte lediglich montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr vornehmen; samstags, sonn- und feiertags ist dem Nutzungsberechtigten die Befahrung der Gleise nicht gestattet. Dasselbe gilt für eine eventuell im Einzelfall durch den Gestattenden erlaubte Ausführung von Beklebungen oder kleineren Reparaturen an abgestellten Zügen.

(2) Das Nutzungsobjekt, die übrigen Gleise sowie die Zufahrten und Zuwegungen des Tanklagers Krailling sind vom Nutzungsberechtigten schonend und pfleglich zu behandeln. Der Nutzungsberechtigte hat bei der Nutzung des Nutzungsobjekts und dem Befahren der Gleise des Tanklagers Krailling mit Zügen die einschlägigen für den Eisenbahnbetrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Betriebsanweisungen des Gestattenden für die Bedienung des Gleisanschlusses des Gestattenden (**Anlage 2**) uneingeschränkt zu beachten; dies gilt auch für alle künftigen derartigen Betriebsanweisungen des Gestattenden. Der Nutzungsberechtigte hat alle Schäden sowie Folgeschäden zu ersetzen, die aus einer ihm zuzurechnenden Missachtung der vorbenannten Bestimmungen resultieren, und ist verpflichtet, den Gestattenden von etwa deswegen bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Gestattende hat das Recht, allgemeine Vorschriften über das Verhalten auf dem gesamten Anwesen nach billigem Ermessen zu erlassen. Diese Vorschriften müssen für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung in dem Anwesen erforderlich sein. Die Vorschriften werden Bestandteil dieses Vertrags.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat auf die anderweitige Nutzung des das Nutzungsobjekt umgebenden Geländes als Tanklager Rücksicht zu nehmen. Ihm ist bekannt, dass in dem Tanklager unter anderem Dieselkraftstoff, Heizöl, Kerosin sowie Ottokraftstoff gelagert werden und das Tanklager als Betriebsbereich den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung sowie das Gesamtareal des Tanklagers besonderen Sicherheitsbestimmungen unterliegt. Der Nutzungsberechtigte hat seine Besucher sowie eigene Mitarbeiter in geeigneter Weise zur Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen anzuhalten.

(5) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei Gebrauch des Nutzungsobjekts, der übrigen Gleise sowie der Zufahrten und Zuwegungen des Tanklagers Krailling keine Kraft- oder Schmierstoffe auf die Flächen des Bodens abgegeben werden, es zu keiner Kontaminierung des Bodens durch Kraft- oder Schmierstoffe kommt. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle aus ihm zuzurechnenden Bodenverunreinigungen herrührenden Schäden sowie Folgeschäden und ist verpflichtet, den Gestattenden von etwa deswegen bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine ihm zuzurechnende Abgabe von Kraft- oder Schmierstoffen auf den Boden des Tanklagers Krailling hat der Nutzungsberechtigte dem Gestattenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gestattenden mit Stoffen umgehen, die geeignet sind, die Gesundheit oder die Umwelt zu gefährden (zum Beispiel Stoffe, die giftig, gesundheitsschädlich, brandfördernd, entzündlich, explosionsgefährlich, reizend, ätzend, krebserregend oder wassergefährlich sind). Der Nutzungsberechtigte ist darüber hinaus verpflichtet, alle

einschlägigen Vorschriften für den Umgang mit diesen gefährlichen Stoffen zu beachten und den Gestattenden von allen hiermit zusammenhängenden Risiken und behördlichen Forderungen freizustellen. Der Nutzungsberechtigte hat alle Schäden zu ersetzen, die durch eine ihm zuzurechnende Verwendung gefährlicher Stoffe (einschließlich deren Aufbewahrung/Lagerung) verursacht werden.

(7) Für Beschädigungen des Nutzungsobjektes ist der Nutzungsberechtigte ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder einer zu seinem Betrieb gehörenden Person oder einem Dritten, dem das Nutzungsobjekt durch den Nutzungsberechtigten entgeltlich überlassen worden ist, verursacht sind. Dies gilt auch für Schäden, die von Kunden, Besuchern, Lieferanten des Nutzungsberechtigten sowie von Handwerkern, soweit sie Erfüllungsgehilfen des Nutzungsberechtigten sind, verursacht werden.

(8) Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen an dem übrigen Grundstück des Tanklagers Krailling und Gebäuden des Tanklagers Krailling, die von dem Nutzungsberechtigten, seinen Angehörigen, Angestellten, Mitarbeitern, Dritten, welchen das Nutzungsobjekt durch den Nutzungsberechtigten entgeltlich überlassen worden ist, Besuchern, Lieferanten oder Handwerkern verursacht und zu vertreten sind, sind vom Nutzungsberechtigten unaufgefordert unverzüglich zu beseitigen.

(9) Der Nutzungsberechtigte stellt den Gestattenden von allen Ansprüchen frei, die aufgrund seines Betriebes oder wegen der Auswirkungen dieses Betriebes vonseiten privater oder öffentlicher Dritter während oder nach Vertragsdauer gegen den Gestattenden als Eigentümer des Nutzungsobjekts geltend gemacht werden.

(10) Müll/Abfälle hat der Nutzungsberechtigte eigenverantwortlich zu entsorgen.

## **§ 9 – Gebrauchsüberlassung an Dritte**

(1) Jegliche Weiterüberlassung des Nutzungsobjekts an Dritte – ganz oder teilweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattenden. Der Gestattende kann die Einwilligung von Bedingungen abhängig machen.

(2) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn in der Person oder dem Verhalten des Dritten Gründe vorliegen, die den Gestattenden zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigen würden, falls diese Gründe in der Person oder dem Verhalten des Nutzungsberechtigten vorlägen.

(3) Ein etwaiges Sonderkündigungsrecht des Nutzungsberechtigten nach § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB gilt nicht, falls der Gestattende die Zustimmung wegen eines in der Person des Dritten liegenden oder aus einem sonstigen für den Gestattenden wichtigen Grund verweigert.

(4) Bei unbefugter entgeltlicher Weiterüberlassung kann der Gestattende verlangen, dass der Nutzungsberechtigte sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer Monatsfrist, das Vertragsverhältnis mit dem Dritten kündigt. Geschieht dies nicht, kann der Gestattende das Vertragsverhältnis mit dem Nutzungsberechtigten fristlos kündigen.

(5) Im Falle einer entgeltlichen Weiterüberlassung haftet der Nutzungsberechtigte für alle Handlungen oder Unterlassungen des Dritten ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden.

(6) Im Falle der entgeltlichen Weiterüberlassung tritt der Nutzungsberechtigte dem Gestattenden schon jetzt die ihm gegenüber dem Dritten zustehenden Forderungen mit Pfandrecht sicherungshalber ab. Der Nutzungsberechtigte bleibt bis auf Widerruf des Gestattenden zur Einziehung fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Dritten berechtigt.

### **§ 10 – Versicherungen**

Die üblichen Geschäftsversicherungen, insbesondere Sach- und Haftpflichtversicherung, schließt der Nutzungsberechtigte auf eigene Rechnung mit jeweils ausreichenden Deckungshöhen ab. Darüber hinaus hat der Nutzungsberechtigte eine Betriebsunterbrechungsversicherung in Höhe der laufenden monatlichen Betriebskosten auf eigene Kosten abzuschließen. Diese sind dem Gestattenden jeweils nachzuweisen.

### **§ 11 – Erhaltungsmaßnahmen durch den Gestattenden**

(1) Vornahmerecht des Gestattenden:

Der Gestattende darf Maßnahmen, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung des Nutzungsobjektes erforderlich sind (Erhaltungsmaßnahmen), auch ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten vornehmen.

(2) Schadensersatz und Minderungsrechte des Nutzungsberechtigten:

Soweit der Nutzungsberechtigte die Durchführung der Arbeiten gemäß Absatz 1 dulden muss, verzichtet er darauf, etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche nach § 555 a Absatz 3 BGB geltend zu machen; Minderungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten nur dann zu, wenn die Maßnahmen das Nutzungsobjekt selbst betreffen und erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Nutzungsobjektes durch den Nutzungsberechtigten haben. Minderungsrechte aufgrund von Bauarbeiten, die das Nutzungsobjekt nicht selbst betreffen, stehen dem Nutzungsberechtigten nicht zu.

### **§ 12 – Bauliche Veränderungen durch den Nutzungsberechtigten**

Der Nutzungsberechtigte ist zu baulichen und sonstigen Veränderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gestattenden berechtigt. Ohne derartige Zustimmung des Gestattenden vorgenommene Maßnahmen sind auf Verlangen des Gestattenden von dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten unter Wiederherstellung des früheren Zustandes unverzüglich zu beseitigen. Nach vergeblicher Mahnung unter angemessener Fristsetzung ist der Gestattende insoweit zur Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Das Recht des Gestattenden, die Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verlangen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er einer baulichen Änderung des Nutzungsberechtigten zugestimmt hat. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Maßnahmen entstehenden Schäden.

### **§ 13 – Pflichten des Nutzungsberechtigten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses**

(1) a) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig geräumt zurückzugeben.

b) Umbauten sind auch dann durch den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen, wenn der Gestattende sie gestattet hat. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

(2) Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung des Gestattenden, so haftet der Nutzungsberechtigte auch für den Schaden, den der Gestattende dadurch erleidet, dass das Nutzungsobjekt nach Räumung und Rückgabe durch den Nutzungsberechtigten leer steht oder billiger anderen zur Nutzung überlassen werden muss (Entgeltausfallschaden). Wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Räumung und Rückgabe des Nutzungsobjektes verzögert, so haftet der Nutzungsberechtigte dem Gestattenden für alle Schäden aus der Verzögerung der Räumung und Rückgabe, wobei der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens mindestens das nach diesem Vertrag geschuldete Entgelt als Nutzungsentgelt schuldet.

### **§ 14 – Sonstige und Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen bezüglich des Vertragsverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Mehrere Personen als Nutzungsberechtigte haften für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Gestattenden genügt es, wenn sie gegenüber einem Nutzungsberechtigten abgegeben wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gestattenden übertragen. Bei Veräußerung des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes des Nutzungsberechtigten geht dieser Vertrag nur dann auf den Erwerber über, wenn der Gestattende schriftlich zustimmt.

(4) Der Gestattende kann seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten übertragen. Die Übertragung ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter Angabe des Übertragungszeitpunkts, des Namens und der Adresse sowie der Kontonummer des neuen Gestattenden anzuzeigen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

(6) Bestandteil dieses Vertrags sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Gleisplan des Tanklagers Krailling,
- Anlage 2: Betriebsanweisungen des Gestattenden für die Bedienung des Gleisanschlusses des Gestattenden.
- Anlage 3: Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung (NBS-AT und NBS-BT)

(7) Der Nutzungsberechtigte ist darüber informiert, dass im Rahmen der Vertragsverwaltung die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten auf Datenträger gespeichert und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

(8) Bei einer Veräußerung des Anwesens ist eine etwaige Nachhaftung des Gestattenden gemäß § 566 Absatz 2 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

---

Ort, Datum

Krailling Oils Development GmbH

---

Ort, Datum